

II- 3895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER

BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.16.930/36-I/10/88

WIEN, 1988 04 20
 1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Elmecker
 und Kollegen, Nr.1791/J vom 9.März 1988
 betreffend Maßnahmen gegen erhöhte
 Schalenwildbestände

1693 IAB
 1988 -04- 22
 zu 1791 J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag.Leopold Gratz
 Parlament
 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Elmecker und Kollegen Nr.1791/J betreffend Maßnahmen gegen erhöhte Schalenwildbestände, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Eine forstliche Förderung darf entsprechend dem Forstgesetz 1975 nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten gegeben und die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sowie die Sicherung des dauernden Erfolges derselben gewährleistet sind. In den zum Förderungsabschnitt des Forstgesetzes erlassenen Richtlinien ist ergänzend festgehalten, daß bei Bestandesbegründungen als wesentliche Förderungsbedingungen dann geeignete Vorkehrungen vorzusehen sind, wenn durch schädigende, jedoch abstellbare Einflüsse, wie z.B. Wild, eine wesentliche Beeinträchtigung der Forstpflanzen hinsichtlich ihres Wachstums oder ihrer Qualität erwartet werden muß.

In diesen Bestimmungen kommt deutlich zum Ausdruck, forstliche Maßnahmen, insbesondere Bestandesbegründungen, zu denen in diesem Fall auch Sanierungsmaßnahmen in Wäldern mit Schutzwirkung zu zählen sind, nur

- 2 -

dann zu fördern, wenn die Belastung durch Wild auf einem Maß gehalten werden kann, welches ein Aufkommen der aufzuforstenden Baumarten nicht in Frage stellt.

Zu Frage 2:

Wo meinem Ressort das Auftreten waldverwüstender Wildschäden bekannt ist und diese nicht abgestellt werden, kommen keine forstlichen Bundesförderungsmittel zum Einsatz.

So wurde im Jahr 1987 von meinem Ressort z.B. in Vorarlberg und Tirol die Förderung einiger Schutzwaldsanierungsprojekte, in deren Bereich ich von einer für die Sanierung untragbaren Wilddichte Kenntnis hatte, vorläufig bis zur Lösung des Wildproblems nicht genehmigt. Desgleichen ist in Tirol die Förderung von Bestandesbegründungen in einigen Gebieten, in denen waldverwüstende Wildschäden auftreten (Bezirk Reutte, Lechtal), bis auf weiteres eingestellt.

Eine Ausnahme von obigem Grundsatz bilden jene Projekte, bei denen seitens des Landes Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden in Form von Zäunungen gesetzt bzw. gefördert werden. In diesen Fällen ist eine Förderung von Bestandesbegründungen und der damit verbundenen flankierenden Maßnahmen (Pflege, Kultursicherung und dergleichen) mit Bundesmitteln möglich. Die Höhe der auf diese Weise im Jahr 1987 eingesetzten Mittel wurde nicht gesondert erfaßt.

Zu Frage 3:

Der seinerzeitige Erlaß, ZI.55.600/28-VA1/1980 vom 10.Dezember 1980, sollte einen Überblick über die Gefährdung des österreichischen Waldes durch Wild geben. Die Regelung von Waldschäden durch Wild obliegt nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich dem Landesgesetzgeber.

- 3 -

Die halbjährlichen Meldungen über waldgefährdende Wildschäden aufgrund des oben angeführten Erlasses waren jeweils Anlaß, um u.a. bei den Regierungsforstdirektorenkonferenzen und bei der Forstkonzferenz die Vertreter der Landesbehörden nachdrücklich darauf hinzuweisen, dem Problem der Wildschäden verstärktes Augenmerk zu widmen.

Im Zeitraum von 1981 bis zum 1. Halbjahr 1987 wurden dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von den Bundesländern

Burgenland	51
Kärnten	207
Niederösterreich	44
Oberösterreich	35
Salzburg	39
Steiermark	88
Tirol	66
<u>Vorarlberg</u>	<u>92</u>
Summe	622

Fälle von waldgefährdenden Wildschäden gemeldet.

Aus dem vorgesehenen Meldungsinhalt sind keine Informationen über die Struktur der Waldbesitzer und die Größe der Jagdpachten ersichtlich. Wohl sind Angaben über das Ausmaß der betroffenen Fläche enthalten, jedoch ist deren Örtlichkeit nur durch Nennung der jeweiligen Katastralgemeinde fixiert.

Die Meldungen waren ein maßgeblicher Grund für die Aufnahme der Absätze 5 und 6 in den Paragraphen 16 des novellierten Forstgesetzes in der Fassung von 1987: Die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs.5 leg.cit sieht vor, daß bei Feststellung einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses, die durch jagdbare Tiere verursacht wurde, durch das zuständige

- 4 -

Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten sind. Darüber hinaus kommt dem Leiter des Forstaufsichtsdienstes nunmehr in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteistellung zu.

Über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, habe ich jährlich dem Nationalrat zu berichten. Dieser Bericht sollte laut Ausschußbericht zur Forstgesetz-Novelle 1987 dem Nationalrat in Form einer Anlage zum Grünen Bericht vorgelegt werden.

Der Bundesminister:

